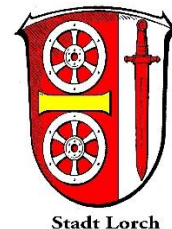


Verfügung Nr. 7 des Bürgermeisters

Maßnahmen zur Eingrenzung des Coronavirus



Stadt Lorch

Zur weiteren Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus werden hiermit für den Bereich der Stadt Lorch am Rhein weiterführende Maßnahmen angeordnet:

1. Das Rathaus der Stadt Lorch ist ab **Montag, 18. Mai 2020** für den Publikumsverkehr wieder geöffnet:

**Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr (außer mittwochs) und
Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr**

Die Stadtverwaltung ist telefonisch unter folgender Nummer zu erreichen:

06726 – 18 0

Es wird darum gebeten, einen Termin zu vereinbaren. Besucher*innen sollen auch weiterhin klingeln und einzeln mit Schutzmaske eintreten. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

- Schriftliche Anfragen können auch weiterhin auf dem Postweg eingesendet werden, ebenso wie Anfragen per E-Mail. Diese sind zu richten an:

info@lorch-rhein.de

- Allgemeine Anfragen können darüber hinaus auch an die allgemeine Behördennummer gerichtet werden:

Tel. 115 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr)

2. Alle öffentlichen Gebäude der Stadt Lorch, wie DGHs, MZGs, Gruppenräume, Jugendzentren, Bauhof, Hilchenhaus, Robert-Struppmann-Museum, sind seit **Montag, 16. März 2020** geschlossen.
3. Die Touristinformation im Hilchenhaus ist **seit 11. Mai 2020** wieder geöffnet.
4. Alle Spielplätze in Lorch sind **seit 4. Mai 2020** wieder geöffnet.
5. Alle Grillplätze in Lorch und den Stadtteilen bleiben weiterhin gesperrt.
6. Alle Versammlungen der Vereine in Lorch und den Stadtteilen sind **mit bis zu 100 Teilnehmern** unter Auflagen wieder möglich. Dazu muss aber gewährleistet sein, dass Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten würden.
7. **Seit 09. Mai 2020** darf wieder **Freizeit- und Amateursport** unter Beachtung der Hygieneregeln betrieben werden. Er muss kontaktfrei und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen ausgeübt werden.
8. Alle Feste kommunaler sowie privater Art sind weiterhin abzusagen.
9. Trauungen finden nur mit dem Brautpaar und den Trauzeugen statt.
10. Bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern und die Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts einzuhalten.

Diese Verfügung gilt zunächst bis einschließlich 1. Juni 2020.

Lorch, den 14. Mai 2020


Ivo Reißler
Bürgermeister